



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

-I.: Das Bundes-Oberhandelsgericht.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das Bundes-Oberhandelsgericht.

„Wir wollen uns nicht auf das politische Gebiet begeben, nicht in der Zukunft forschen, was da kommen wird, sondern einzig fragen: welcher Weg ist unter den gegebenen Verhältnissen möglich, um die nothwendige Rechtseinheit, die endlich mit Mühe errungen zu sein scheint, zu wahren und eine gemeinsame Fortbildung zu sichern? . . . Gegenwärtig ist nur ein Einheitsorgan möglich, das ist ein deutscher Gerichtshof.“

Mit solchen Worten empfahl vor nunmehr fast acht Jahren, im Mai 1861, Dr. Goldschmidt in Heidelberg dem eben begründeten deutschen Handelstage, dessen Mitglieder andächtig dem gediegenen Vortrage des berühmten Handelsrecht Lehrers lauschten, die Resolutionen des Ausschusses über Handelsgesetzbuch und Handelsgerichte, von denen die eine also lautete: „Es möge durch Vereinbarung der deutschen Regierungen und Stände baldmöglichst ein gemeinsamer oberster deutscher Gerichtshof zur Erhaltung der Einheit und gemeinsamen Fortbildung des deutschen Handelsrechts ins Leben treten.“ Badenser und Sachsen, Preußen und Württemberger stimmten freudig dem Antrage zu, kein Widerspruch erhob sich. Und es waren nicht Schwärmer und Idealisten, die also stimmten, sondern nüchterne, praktische Kaufleute unter Vater Hansemann's Vorsth. Auch als drei Jahre später Dr. Braun-Wiesbaden vor dem volkwirtschaftlichen Congresse in Hannover einen fast gleichlautenden Commissionsantrag begründete, durfte er noch getrost behaupten, daß dahinter unmöglich jemand Mediatistungs-gelüste oder sonst politische Zwecke wittern könne; „denn Richter“, sagte er, „sind eigentlich nur Rechtstechniker, die das Recht finden sollen.“

Es ist uns im Augenblicke nicht erinnerlich, ob nicht selbst Herr von Beust in einer der bezaubernden Reden, mit denen er als sächsischer Premier die Ohren Europas auf sich zu richten und die Herzen politischer Kinder zu bethören liebte, die Idee eines obersten Gerichtshofs für den Bund hat schillern lassen; zu national wäre sie ihm jedenfalls dazu nicht erschienen. Ob dann freilich, wenn man Ernst gemacht hätte, Einigkeit zu erzielen gewesen wäre unter den dreißig und etlichen Regierungen, deren einige es für ein zu hartes Opfer

an ihrer Souverainetät hielten, auch nur ein gemeinsames Patentamt zu errichten — das stand auf jenem anderen Blatte, welches in europäischen Reden überschlagen zu werden pflegt. Hätte aber ein Mann aus dem Volke mit beschränktem Unterthanenverstände, hätte ein öffentliches Blatt die Idee als „zu national“ verwerfen wollen, es wäre ihnen der wohlverdiente Hohn von keiner Seite erspart worden.

Und jetzt? „Wir sind jetzt endlich in der glücklichen Lage, einen solchen Gerichtshof schaffen zu können. Es sind viele Gemüther hungrig und durstig nach der Erfüllung der Versicherungen und Hoffnungen, die der norddeutsche Bund genährt und die schon lange zuvor im deutschen Volke geherrscht hatten. Zeigen wir ihm, daß wir gemeinsame Institutionen schaffen können und wollen!“ Wem hätte der Abgeordnete Stephani diese Worte nicht aus dem Herzen geredet? Und doch! wir brauchen nicht zu suchen nach solchen, denen die Idee so verhaßt ist wie der Gule das Tageslicht; weder im Reichstage noch außerhalb.

Selbstverständlich sind es rein sachliche Bedenken, formelle Gewissensscrupel, zum Theil auch nur Opportunitätsgründe, welche man der von der sächsischen Regierung angeregten, von weit mehr als zwei Drittel der Stimmen im Bundesrathe empfohlenen Maßregel entgegenhält. Wie unhöflich von dem Abgeordneten Blum, den Gegnern vorzuwerfen, das sei eben das System der Particularisten, daß sie, wenn wir einen Schritt zur Einigung thun wollen, uns daran hindern, weil sie wissen, daß solche Schritte zum Vorwärtskommen nöthig sind.

So ist z. B. der Abgeordnete Windthorst-Meppen im Allgemeinen ganz einverstanden mit seinem verehrten Collegen Lasker; er hält insbesondere — abweichend von Herrn von Zehmen, dem ein einheitlicher Specialgerichtshof noch nicht genügt — die Errichtung eines obersten Handelsgewerbegerichts für eine Sache von der allergrößten Wichtigkeit und hat nur das eine völlig harmlose Bedenken, daß eine so vortreffliche Sache weit besser durch gegenseitige Vereinbarung der betheiligten Staaten, als auf diesem schmucklosen Wege des Gesetzes erzielt werden könnte. Das war freilich idyllischer in der Eschenheimer Gasse, als noch Rippe-Schaumburg oder Neuß-Schleiz selbst den liberalen Launen eines Beust gegenüber sagen durften: Es wird nichts daraus! Da galt noch das „Selbstbestimmungsrecht der Nationen“, gehandhabt von der Elite der Diplomatie. Doch nein, der Abgeordnete Windthorst hat sich rein auf den juristischen Standpunkt gestellt und wird dafür auch von der „Sächsischen Zeitung“ als einer der ersten jetzt lebenden Juristen gepriesen. Herr von Zehmen aber fürchtet, bei dem Mangel einer einheitlichen Proceßordnung möchte der Gerichtshof, statt der von ihm so sehr ersehnten Einheit, nur Vielspaltigkeit erzeugen.

Ausführlich geht auf die technischen Bedenken gegen den Entwurf eine speciell diesem Zwecke gewidmete Broschüre\*) ein, die, in Berlin erschienen, nach dem Wasser der Niederelbe oder Trave schmeckt. In der vom 25. März datirten Vorrede zu dem uns heute erst (17. April) als Novität zugekommenen Schriftchen erklärt der ungenannte Verfasser ausdrücklich, die Frage nicht erörtern zu wollen, „ob es Billigung verdienen würde, diejenigen Bundesstaaten, welche in der Verwirklichung des Vorschlags eine Gefährdung und Verkümmern ihrer Rechtspflege erblicken und erblicken müssen, zur Annahme der Maßregel zu nöthigen.“ Wir dürfen folglich überzeugt sein, daß wir es mit einem völlig unparteiischen Manne zu thun haben.

Der Verfasser findet zunächst die dem neuen Gerichtshofe zuzuweisende Thätigkeit „in hohem Grade abnorm“ und vermist insbesondere eine Bestimmung darüber, nach welchen processualischen Vorschriften dieses seine Entscheidungen zu fällen hat. Unseres Wissens enthält der Entwurf die ausdrückliche Bestimmung, daß in der Regel das Proceßgesetz des Gebiets maßgebend sein soll, aus welchem die Sache an das Oberhandelsgericht gelangt. Das ist freilich dem Verfasser undenkbar: „ein solcher Gerichtshof ist sicherlich weder jemals projectirt worden, noch hat er zu irgend einer Zeit bestanden.“ Das Erstere widerlegt sich, wie gesagt, durch die Vorlage selbst. Wegen des zweiten möchten wir allerdings nicht gern an das Reichskammergericht erinnern. Aber müssen nicht auch das Oberappellationsgericht zu Lübeck, dessen der Verfasser an anderer Stelle mit Hochachtung gedenkt, ferner das zu Jena, von dem der Abgeordnete Endemann aus Erfahrung berichten konnte, und ebenso das Berliner Obertribunal mit je mehreren und zum Theil sehr verschiedenartigen Proceßrechten arbeiten? Und was hat denn der deutsche Juristentag, dessen Mitglieder doch die Zerrissenheit unserer Rechtszustände am eigenen Leibe genugsam erfahren, sich dabei gedacht, als er bei seinem ersten Zusammentritt, sechs Jahre vor dem Schlafengehen des Bundestages, sich für einen gemeinsamen obersten Gerichtshof aussprach und dabei bezüglich des Wechselrechts und des zu schaffenden gemeinsamen Handelsrechts dessen sofortige Errichtung als wünschenswerth bezeichnete? War damals kein Behmen da, um von so unbesonnenem Beginnen abzurathen? — Die Möglichkeit, daß die deutsche Civilproceßordnung zu Stande kommt, ehe das Gebäude für den neuen Gerichtshof fertig ist, wollen wir ganz bei Seite lassen. Wir gehen weiter.

„Durch die in der nächsten Zeit zu erwartende Publication der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze — so war in den

\*) Das „Bundes-Oberhandelsgericht.“ Bedenken gegen den k. Sächsischen Antrag vom 23. Februar 1869. Berlin, Besser'sche Buchhandlung.

Motiven des vorliegenden Entwurfs gesagt — „wird eine gemeinsame Gesetzgebung für das Wechsel- und Handelsrecht im Gebiete des norddeutschen Bundes erzielt werden. Indes scheint diese Gemeinsamkeit dadurch wieder gefährdet, daß die obersten Gerichtshöfe in den verschiedenen Bundesstaaten die Bestimmungen der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs in verschiedener Weise auslegen, wie dies aus den in großer Zahl veröffentlichten Entscheidungen dieser Gerichtshöfe hervorgeht. Es würde daher der durch die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung erreichte Vortheil verkümmert werden, wenn nicht die Entscheidung derjenigen streitigen Rechtsverhältnisse, für welche eine gemeinsame Gesetzgebung besteht, einem gemeinschaftlichen obersten Gerichtshofe überwiesen und dadurch einer abweichenden Auslegung jener Gesetze möglichst vorgebeugt wird.“ Der Verfasser der „Bedenken“ glaubt Zweifel darüber erheben zu dürfen, ob nicht die Auffassung der Motive eine zu ungünstige sei; „den deutschen Richtern“, sagt er, „wird Niemand Einsicht und Gewissenhaftigkeit absprechen, und doch würde es nur bei dem Mangel an der einen oder der anderen dieser Eigenschaften, oder an beiden, geschehen können, wenn durch die Richtersprüche unwissentlich oder gar wissentlich die Gesetze verletzt (!) und die von der Gesetzgebung erstrebte Rechtsicherheit untergraben würden.“ Der Verfasser scheint hier auf ein sehr naives Publicum gerechnet zu haben, dem eine so handgreifliche Verdrehung entgehen könnte. Wer nur einmal in den Borchardtschen Commentar der deutschen Wechselordnung einen Blick geworfen hat, der kann über die Richtigkeit des in den Motiven Gesagten nicht in Zweifel sein; die Ausgabe dieses mit Bienenfleiß gearbeiteten Werkes gibt nicht weniger als 886 „Zusätze“ zur Wechselordnung, und 631 Anmerkungen enthalten dazu so zahllose „Präjudicien“ der so und so viel obersten Gerichtshöfe, daß ein schwindelfreier Kopf dazu gehört, um sich in diesem wohlgeordneten Labyrinth nur über einen einzelnen Artikel zu orientiren. Und dabei ist unsere Wechselordnung anerkanntermaßen ein vorzügliches Gesetz, so musterhaft redigirt, daß die nach zehn Jahren mit der Revision beauftragte Commission kaum einige wenige Punkte zu ändern fand. Der „Nothstand“, welchen der Verfasser erwähnt, ist in der That vorhanden.

Ein anderes Bedenken ist eher geeignet, den Laien zu blenden. Das Handelsgesetzbuch, sagt unser Schriftchen, enthält nur einen kleinen Theil der rechtlichen Normen, welche im Handelsverkehr zur Anwendung kommen. Man muß das bürgerliche Recht zu Hilfe nehmen; kaum eine schwierige Handelsache läßt sich beurtheilen, ohne daß man auf die entsprechenden Partien des Civilrechts (Kauf, Mandat, Miethvertrag u. s. w.) eingeht. Und da nun jeder Laie weiß, daß das Civilrecht in Deutschland ein sehr vielgestaltiges ist, so wird er natürlich vor diesem gelehrten Einwande gebührend zurückschrecken.

Er mag sich nur beruhigen; in den Punkten des Civilrechts, die hier in Frage kommen, differiren unsere Particulargesetze nur selten; und wo das der Fall ist, da gilt eben wieder das oben vom Proceßrecht Gesagte.

Mit Vorliebe behandelt schließlich der Verfasser das Seerecht und hier ist es nicht sowohl die Idee eines obersten Gerichtshofes an sich, welche ihm Schrecken einflößt, als die Wahl der Binnenstadt Leipzig zum Sitz desselben. Für dieses war in den Motiven geltend gemacht die centrale Lage — mit Recht hat man dabei den künftigen Eintritt der Südstaaten in Rechnung gezogen, in denen die Angelegenheit mit begreiflichem Interesse verfolgt wird —, die Universität, die commercielle Bedeutung des Platzes, seine Stellung zum deutschen Buchhandel; auf seine nationale Gesinnung hat Lasfer ergänzend hingewiesen. „Das Einzige“ — so schließen die Motive — „was Leipzig fehlt, ist die Schifffahrt. Allein abgesehen davon, daß diese mit centraler Lage nirgends vereinigt zu finden ist, erfreut sich die Seeverficherung, welche Kenntnisse in fast allen Theilen des Seerechts voraussetzt, in Leipzig einer gedeihlichen Entwicklung, und außerdem wird bei der Wahl der Mitglieder des obersten Gerichtshofs auf eine gründliche Vertretung des Seerechts besondere Rücksicht zu nehmen sein.“ Mit gutem Grunde hat der Abg. Stephani den Einwendungen der Gegner das Beispiel des Berliner Obertribunals entgegengesetzt; und die offene Erklärung des Abg. Meier-Bremen, für die Vorlage stimmen zu wollen, wird auch die Bedenken ängstlicher Gemüther zerstreut haben.

Die sachlichen Bedenken erweisen sich nach alle dem so fadenscheinig, daß es den Gegnern des Entwurfs nicht gelingen wird, die Blöße ihrer wahren Herzensmeinung damit zu bedecken. Und zum Ueberfluß wird diese uns von der Sächsischen Zeitung, die bei dieser Gelegenheit wieder einmal als enfant terrible der Partei auftritt, offen verkündet. Sie beklagt das offene Dementi, das die sächsische Regierung der Sache des Particularismus gegeben, und stimmt eine Elegie an um das bedrohte „Recht des Landes auf den Besitz vaterländischer Gerichtshöfe.“ Das ist es. Zur Zeit des heiligen römischen Reichs war auch keine Stadt, keine „Immunität“ zufrieden, wenn sie nicht ihre Strauchdiebe an ihren eigenen Galgen hängen konnte, und das „jus de non appellando“ war das Symbol der sich entwickelnden Landeshoheit. Wehe der Regierung, die sich dieses Hoheitsrechts entäußert. Sie begibt sich damit auf eine schiefe Ebene, und Arm in Arm mit „den Nationalen, einem Lasfer und Consorten“, rutscht sie unaufhaltsam dem Einheitsstaat in den Rachen.

Das ist die wahre Meinung. Sollen wir es da mit der „freien Vereinbarung“ des ehemaligen Ministers Windthorst versuchen? Uns scheint denn doch der „Weg des Gesetzes“ sicherer. Aber die Kompetenz! Nun, wir

meinen, der Hinweis des Bundescommissars v. Friesen auf die Zweidrittelmehrheit, den die Sächsische Zeitung als das unzweideutige Eingeständniß proclamirt, „daß man es mit einer Verfassungsänderung zu thun hat“, wäre unnöthig gewesen. Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu auf dem Gebiete des Handelsrechts wie des Proceßes. Zur wirklichen Durchführung dieser Gesetzgebung ist ein oberster Gerichtshof das unerläßliche Mittel — sollte es ihm versagt sein? Ein so besonnener Staatsrechtslehrer wie v. Gerber rechnet „die Organisation und Instruction der Behörden im Allgemeinen unter das Verordnungsrecht des Monarchen“, weil sie nur „die Ausführung des als Gesetz oder sonst bestehenden Rechts“ betreffen — sollen die beiden gesetzgebenden Factoren des Bundes weniger vermögen? — Doch genug, wir werden den Bau, der die deutsche Rechtseinheit bedeutet, sich erheben sehen und das Gefrächze des Nachtgevögels, das ihn umschwirrt, wird sein Vortwärtsschreiten nicht hindern.

Nur warnen möchten wir noch zum Schlusse vor dem Antrage, mit dem Hamburg ganz neuerdings den regelmäßigen Gang der Verhandlungen gekreuzt hat: gleich für alle Proceße, sowohl in Strafsachen, wie in privatrechtlichen Streitigkeiten, mindestens aber für letztere, einen gemeinsamen obersten Gerichtshof einzusetzen. Der Antrag mag gut gemeint sein, aber er hat bedenkliche Aehnlichkeit mit einem Schachzuge gegen den ganzen Plan, und die Uebereinstimmung mit der Ansicht des Herrn v. Zehmen dient nicht gerade dazu, ihn vor dem Verdachte dieser Aehnlichkeit zu schützen. Möge man sich an das zunächst Nothwendige und zunächst Erreichbare halten, eingedenk des alten Wortes, daß das Bessere der Feind des Guten ist.

—1.

## Die neutrale Schule in den Niederlanden.

Correspondenz aus Haarlem.

Anfang April 1869.

Große Nationen genießen den Vorzug, daß sie nicht nur Zeugen des intellectuellen Lebens anderer großer Nationen sind, sondern durch ihre eigene Entwicklung Einfluß auf fremdes Volksleben üben. In einem ungünstigeren Verhältniß stehen kleinere Völker. Ihr ganzes geistiges Dasein ist eng umgrenzt und wird außerdem der ihm gebührenden Stellung beraubt, schon weil ihre Sprache nur von wenigen Fremden verstanden wird, Uebersetzungen ihrer geistigen Productionen seltener stattfinden und außerdem keinen ge-